

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuß



Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)

- Drucksache 12/400 -

Einzelplan 10 - Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 10 gemäß § 28 (1) in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatter
Berichterstatter/in

Abgeordneter Volkmar Klein (CDU)
Abgeordneter Robert Krumbein-Neumann (SPD)
Abgeordneter Dr. Manfred Busch (GRÜNE)

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 10 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Bericht

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Einzelplan 10 am 10.01.1996 und 29.01.1996

1. Teilnehmer am 10.01.1996

Abgeordneter Volkmar Klein (CDU)
Abgeordneter Robert Krumbein-Neumann (SPD)
Abgeordneter Dr. Manfred Busch (GRÜNE)
Ministerialrat Dr. Koschik (Finanzministerium)
Oberregierungsrätin Best (Finanzministerium)
Ministerialrat Kayser (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft)
Oberamtsrat Wilhelm (Landtagsverwaltung)

Teilnehmer am 29.01.1996

Abgeordneter Volkmar Klein (CDU)
Abgeordneter Robert Krumbein-Neumann (SPD)
Abgeordneter Dr. Manfred Busch (GRÜNE)
Ministerialrat Dr. von Ingersleben (Finanzministerium)
Regierungsamtsrat Bach (Finanzministerium)
Oberregierungsrätin Best (Finanzministerium)
Staatssekretär Dr. Griesse (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft)
Ministerialrat Kayser (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft)
Oberamtsrat Wilhelm (Landtagsverwaltung)

2. Allgemeines

Zunächst gab der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) einen kurzen allgemeinen Überblick über den Einzelplan 10.

Die Berichterstatter erwarten für 1997 eine Überprüfung der kleinen Fördertöpfe des Einzelplans 10 für Kommunen bezüglich der Frage, ob der Verwaltungsaufwand zur Abwicklung der Subventionen von der Vergabe der Mittel (Zuwendungsbescheid) bis zur Prüfung der Verwendung im richtigen Verhältnis zu den Fördersummen steht.

3. Ergebnisse

Kapitel	10 010
Titel	539 00 "Umweltpreise"

Die Umweltpreise setzen sich aus den Kosten für die Insertion, für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der Jurymitglieder sowie aus den Kosten für die Preisgelder zusammen. Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Kapitel 10 020
Titel 427 49 "Vergütungen und Löhne für Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM)"

Der Ansatz von 3,1 Mio DM ist die zentrale Veranschlagung des Landesanteils für allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung im Einzelplan 10.

Titel 525 12 "Fortbildung der Landesbediensteten im MURL-Geschäftsbereich"

Es handelt sich hierbei um Mittel für ein fachübergreifendes Fortbildungsprogramm, welches überarbeitet an die neuen Anforderungen an den Geschäftsbereich des MURL und an die fachliche Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepaßt worden ist.

Die zur Verfügung gestellten Mittel fließen in der Regel bis zur etwaigen Haushaltssperre voll ab.

Titel 529 10 "Verfügungsmittel"

Aus den Mitteln sind Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand - beispielsweise für Behördenleiter nachgeordneter Behörden aus dem Geschäftsbereich des MURL - aus dienstlichen Veranlassungen in besonderen Fällen zu zahlen. Umgerechnet auf die nachgeordneten Behörden ergibt sich ein jeweiliger Verfügungsfond von etwa 250 - 500 DM im Jahr.

Titel 531 11 "Öffentlichkeitsarbeit"

Die Mittel sind bestimmt für:

Die allgemeine Presse und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit den Medien Druck, Funk und Fernsehen sowie für Broschüren, Faltblätter und Poster sowie audiovisuelle Medien (Video und Computergrafik) im Bereich des Umweltschutzes (Natur und Landschaftspflege, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Verbraucherschutz, Umwelttechnik) ferner der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und der Umwelterziehung und -bildung.

Das Informationsmaterial wird kostenlos an Bürger, Vereine und Verbände sowie Kreise und Kommunen weitergegeben mit dem Ziel, über Umweltprobleme und Lösungsmöglichkeiten zu informieren, das Umweltbewußtsein zu stärken und die Bürger zu einem verantwortungsbewußten Handeln anzuregen.

Titel 633 00 "Verwaltungskostenerstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände"

Es handelt sich hierbei um die Erstattung der Verwaltungsausgaben für die Erteilung von Informationen über die Umwelt an Dritte. Die hierzu erforderlichen Richtlinien sind noch in Arbeit. Für nicht ganz unproblematisch hielten die Berichtserstatter den sich hieraus ergebenden Verwaltungsaufwand. Man regte an, hierüber noch einmal nachzudenken.

Titel 685 00 "Zuschüsse und Beiträge an Vereine, Organisationen usw."

Dem Verein Stadt und Land e.V., Düsseldorf sollen im Haushaltsjahr 1996 304 000 DM zufließen. Der Verein Stadt und Land hat die Aufgabe, das gegenseitige Verstehen zwischen Stadt- und Landbevölkerung zu fördern. Insbesondere sollen bei der städtischen Bevölkerung das Verständnis für die Probleme der Land- und Ernährungswirtschaft in der Gesellschaft und der Volkswirtschaft geweckt und der ländlichen Bevölkerung die Anliegen der Stadtbevölkerung an die Land- und Ernährungswirtschaft nahe gebracht werden. Die Berichterstatter bitten das MURL hierzu weitere Informationen nachzureichen.

Kapitel 10 030
Titel 684 65 "Zuschüsse (an soziale oder ähnliche Einrichtungen)"

In dem Ansatz von 2 Mio DM sind 1,2 Mio DM für Entwicklungszusammenarbeit im Umwelt- und Agrarbereich vorgesehen. Die Fördermittel werden von der Carl-Duisberg-Gesellschaft bewilligt. Die Entwicklungszusammenarbeit erstreckt sich über den Bereich der Landwirtschaft hinaus in zunehmendem Maße auf Umwelt-Technik, insbesondere auf die Gebiete der Abwasser- und Abfallbehandlung sowie Luftreinhaltung. Hierbei kommen als Empfängerländer außer den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) und Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOE) immer mehr die Regionen Asiens sowie des Mittelmeerraumes in Betracht. Dies bedingt eine deutliche Erhöhung der Mittel.

Kapitel 10 050
Titelgruppe 71 "Verwendung der Abwasserabgabe"

Die Abwasserabgabe ist als flankierendes Instrument der Wassergesetze zu sehen. Die Mittel dienen der zweckgebundenen Verwendung für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte. Sie werden überwiegend zur Bildung von Kreditplafonds zur Zinsverbilligung von Kapitalmarktmitteln vergeben, die von gewerblichen Unternehmen und Gemeinden insbesondere zum Bau von Abwasseranlagen in Anspruch genommen werden können.

Für die Berichterstatter stellte sich die Frage, ob es noch genügend Nachfrage der Gemeinden für diese Investitionsmittel gibt. Das MURL wurde aufgefordert, eine Übersicht über den Nachfragebedarf der gewerblichen Unternehmen und der Gemeinden nachzureichen.

Die Verwaltungskosten werden aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt. Im Haushaltsjahr 1996 wird der Verwaltungsaufwand der Festsetzungsjahre 1992 und 1994 sowie die Korrektur des Festsetzungsjahres 1993 berücksichtigt. Jedes Jahr werden die Verwaltungskosten spitz ermittelt. Nach Vorgabe des Landesrechnungshofes sollen die Personalkosten und der Sachaufwand jeweils für zwei Jahre aufgeteilt werden.

Für die Berichterstatter stellte sich auch die Frage, ob Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte mit den Mitteln, die zur Überwachung der Gewässergüte bereitgestellt werden, gleichzusetzen sind.

Abschließend wurde das MURL gebeten, zur Titelgruppe 71 ein "Zahlengerüst" zu besorgen.

Die Berichterstatter erwarten:

- eine schriftliche Antwort auf die Frage, ob die Wasserverbände bei den Plafonddarlehen aus der Abwasserabgabe dem kommunalen oder dem gewerblichen Bereich zugeordnet werden.
- Angaben über die ungefähre Fördersumme aus öffentlichen Mitteln der bisherigen Kanalsanierungsmaßnahmen einschließlich des Neubaus von Abwasserkanälen seit 1990 (incl. Strukturhilfemittel) sowie zur Einschätzung des künftigen Investitionsbedarfs für die Abwasserkanalisation.

Kapitel 10 060
Titel 531 00 "Kosten für Veröffentlichungen, Dokumentationen und Öffentlichkeitsarbeit"

Hierbei handelt es sich 4,0 Mio DM Kassenmittel, die für eine "Ozonkampagne" durch den Nachtragshaushalt 1995 erforderlich geworden sind.

Kapitel 10 080

Die Ausgaben dieses Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig

Kapitel 10 080
Titel 683 10 "Markt und- standortangepaßte Landbewirtschaftung"

Als Bestandteil der Agrarreform hat die EU die Durchführung flankierender Maßnahmen beschlossen. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden über den Fördergrundsatz "Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung" die landwirtschaftlichen Extensivierungsmaßnahmen umgesetzt.

Im Rahmen der Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung wird sowohl die Beibehaltung, als auch die Einführung einer Extensivierung von Acker- /Dauerkulturflächen und einer Extensivierung von Grünland oder des ökologischen Landbaus gefördert.

Nach den EU-Vorgaben werden die Bewilligungen eine Laufzeit von fünf Jahren haben, so daß entsprechende Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt werden müssen.

Kapitel 10 170 "Landwirtschaftskammern und Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte"
Titel 685 00 "Finanzzuweisungen an die Landwirtschaftskammern"

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 671 20. Im Oktober 1995 wurde das Gutachten über die Organisationsuntersuchung der Landwirtschaftskammern der Landesregierung vorgelegt. Die erforderlichen Schlußfolgerungen mit ihren Auswirkungen auf die Verwaltungskosten-erstattungen und die Finanzzuweisungen sollen noch für den Haushalt 1996 gezogen werden. Das Kabinett hat hierzu noch nicht beraten.

In dem Gespräch am **29.01.1996** wurde durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu den noch offen gebliebenen Fragen wie folgt Stellung genommen:

1. Zu welchem Zweck und mit welchen Zielsetzungen wird der Verein "Stadt und Land" gefördert?

zu 1.:

1.1. Verein "Stadt und Land e.V.

Aufgabe des Vereins ist es, das gegenseitige Verstehen zwischen Stadt und Land zu fördern. Insbesondere hat der Verein die Aufgabe, bei der städtischen Bevölkerung das Verständnis für die Probleme zu wecken und zu fördern, die sich aus der Stellung der Land- und Ernährungswirtschaft in der Gesellschaft und in der Volkswirtschaft ergeben.

Der Vereinsvorsitzende ist Herr Dr. Reinhold Meisterjahn, Direktor der Deutschen Landjugendakademie Fredeburg (DLA). Die Geschäftsführung wird von Frau Ingrid Rotermund in der Eigenschaft als Geschäftsführendes Vorstandsglied mit zwei weiteren Mitarbeiterinnen durchgeführt.

Mitglieder des Vereins sind 18 repräsentative Verbände und Organisationen bzw. Einzelpersonen.

1.2. Finanzierung

Die Aufgaben des Vereins werden satzungsgemäß aus öffentlichen Zuschüssen, Beiträgen Dritter und Mitgliedsbeiträgen bestritten. 1994 betrug die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen 62 % der Gesamtaufwendungen des Vereins.

1993 hat der Landesrechnungshof die institutionelle Förderung des Vereins geprüft. Es ergeben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Lediglich für die Satzung des Vereins wurde eine Änderung mit dem Inhalt empfohlen, daß eine Bestimmung über die Prüfung der Jahresrechnung durch Kassenprüfer aufgenommen werde. Dies ist inzwischen geschehen.

1.3. Arbeitskonzept 1995

Gemäß Zuwendungsbescheid muß der Verein Stadt und Land ein von der Mitgliederversammlung gebilligtes Konzept für die Aufgabenwahrnehmung vorlegen, dem die Schwerpunkte des Arbeitsprogrammes zu entnehmen sind.

Schwerpunkte des Arbeitsprogrammes 1995:

- Ausdehnung des Projektes Schule und Landwirtschaft - Lernort Bauernhof
- Intensivierung der Veranstaltungsreihe "Erzeuger-Verbraucher-Dialog"
- Lehrerfortbildung mit dem Themenschwerpunkt Nutztierhaltung - artgerecht - tiergerecht - wirtschaftlich
- 19 Landpraktika (14-tätig) für Stadtschüler auf landwirtschaftlichen Betrieben; das Praktikum ist Bestandteil des Unterrichts.

1.4. Stellungnahme

Da der Verein parteipolitisch und wirtschaftspolitisch neutral ist und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, ist er besonders prädestiniert, im dicht bevölkerten Industrieland Nordrhein-Westfalen das Verständnis zwischen Stadt und Land zu fördern. Über die ursprüngliche Aufgabe der Landpraktika hinaus trägt er durch den Erzeuger-Verbraucher-Dialog zu einem Bündnis zwischen Landwirtschaft und Verbrauchern bei.

2. Werden die Wasserverbände bei den Plafonddarlehen aus der Abwasserabgabe dem kommunalen oder dem gewerblichen Bereich zugeordnet?

Zu 2.:

Die Wasserverbände werden bei der Vergabe von Plafonddarlehen aus der Abwasserabgabe dem kommunalen Bereich zugeordnet.

3. Können Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte aus der Abwasserabgabe finanziert werden?

Zu 3.:

Rechtlicher Rahmen für die Verwendung der Abwasserabgabe:

1. Grundsätze/Rechtsgrundlagen

Mit der Abwasserabgabe wird eine besondere Gruppe als Verursacher der durch die Gewässerverschmutzung bedingten Schäden belastet. Die besondere Belastung setzt nach der Rechtsprechung voraus, daß zwischen den Belastungen und den Begünstigungen, welche die Sonderabgabe bewirkt, eine entsprechende Verknüpfung besteht (OVG Münster, DVBl. 1983, 350). Dies ist der Fall, wenn das Abgabeaufkommen im Interesse der Abgabepflichtigen, also "gruppennützig" verwendet wird (OVG, a.a.O.). Nach § 81 Abs. 1 LWG sind die Einnahmen aus der Abwasserabgabe entsprechend der Zweckbindung in § 13 Abwasserabgabengesetz einzusetzen. Die Mittelvergabe erfolgt im einzelnen nach Maßgabe der vorzitierten bundesrechtlichen Vorgabe und gemäß §§ 81, 83 LWG.

Nach der bundesrechtlichen Vorgabe in § 13 Abs. 1 AbwAG ist das Aufkommen der Abwasserabgabe zweckgebunden für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zu verwenden. In Abs. 2 der Vorschrift wird der nachfolgende, nur beispielhafte Katalog von Maßnahmen aufgestellt, die gefördert werden können:

1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen,
2. der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,
3. der Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungssammlern, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,
4. der Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlammes,
5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung sowie zur Gewässerunterhaltung,
6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte,

7. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen und andere Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte."

2. Kleinkläranlagen

a) Grundsätzliche Förderfähigkeit

Bezüglich § 13 Abs. 2 Nr. 1 AbwAG ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff der Abwasserbehandlungsanlage in § 2 Abs. 3 AbwAG gesetzlich definiert ist. Unter diese Definition fallen neben den zentralen Kläranlagen grundsätzlich auch Kleinkläranlagen, so daß unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt eine Zuwendungsfähigkeit solcher Anlagen im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe nicht ausgeschlossen ist. Hierbei ist davon auszugehen, daß nur die Errichtung einer Kleinkläranlage nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik (§ 57 LWG) - bzw. die entsprechende Sanierung - förderungsfähig wäre.

Da aus dem Abgabeaufkommen auch grundsätzlich jeder Mittel erhalten kann, der nach § 13 AbwAG förderungsfähige Maßnahmen durchführt, steht auch der Umstand, daß Kleinkläranlagen regelmäßig von Privaten betrieben werden (vgl. zum Kreis der Zuwendungsempfänger Berendes, Das Abwasserabgabengesetz, 3. Auflage S. 206 ff.), einer Förderung rechtlich ebenfalls nicht entgegen. Die Förderfähigkeit setzt nicht voraus, daß der Adressatenkreis der Förderung abwasserabgabepflichtig ist (Berendes, S. 202), so daß § 73 Abs. 1 LWG (Abgabefreiheit bei Kleinleitungen) ebenfalls einer Zuwendung entgegensteht.

Bei der möglichen Förderung ist allerdings § 83 LWG zu beachten. Hiernach sind die Maßnahmen unter "Berücksichtigung örtlicher und regionaler Schwerpunkte für die Sanierung von Gewässern und sektoraler Schwerpunkte der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren" zu fördern. Nach § 83 Abs. 1 S. 2 LWG sind "dabei die in Bewirtschaftungsplänen vorgesehenen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen".

b) Innenbereich/Außenbereich

Ausgehend von der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Kleinkläranlagen, ist darauf hinzuweisen, daß nach der derzeitigen Fassung des Landeswassergesetzes in jedem Fall solche Kleinkläranlagen hierfür in Betracht kommen können, die sich im Außenbereich befinden und für die dem Grundstückseigentümer auf Antrag der Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen worden ist; sie müssen den Voraussetzungen des RdErl. des MURL vom 06.12.1994 entsprechen (Kleinkläranlagenerlaß, IV B 6 - 013 001 4261).

Im Innenbereich können als förderungsfähig nur Abwasseranlagen angesehen werden, die eine auf Dauer zulässige Form der Abwasserbeseitigung darstellen, denn die Zweckbindung setzt voraus, daß eine Gewässerschutzinvestition mit nachhaltig positiven Auswirkungen auf den Erhalt bzw. die Verbesserung der Gewässergüte vorliegt. An dieser Voraussetzung würde es fehlen, wenn nur eine kurzfristig vorgesehene Übergangslösung aus den Mitteln der Abwasserabgabe gefördert würde.

12/310

Ob gesetzliche Änderungen zur erweiterten Zulässigkeit und Förderfähigkeit von Kleinkläranlagen notwendig sind, wird ebenso geprüft wie die Frage der Überarbeitung des Runderlasses vom 06.12.1994.

3. Sonstige Verwendungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die Frage, ob auch Hochwasserschutzmaßnahmen aus Mitteln der Abwasserabgabe rechtlich gefördert werden können, ist darauf hinzuweisen, daß Hochwasserrückhaltebecken ausschließlich unter dem Aspekt der Niedrigwasseraufhöhung mit dem Ziel, die Gewässerqualität bei Trockenwetter zu erhalten (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 AbwAG) förderungsfähig sein können (Berendes, S. 203). Allgemeine Hochwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Deichbau- und -sanierung fallen nicht hierunter.

4. In welcher Höhe wurden Kanalsanierungsmaßnahmen einschließlich des Neubaus von Abwasserkanälen seit 1990 (inkl. Strukturhilfemittel) gefördert?

zu 4.:

Seit 1990 wurden aus öffentlichen Mitteln einschließlich der Plafonddarlehen ca. 3,0 Mrd. DM für Kanalsanierungsmaßnahmen und den Neubau von Abwasserkanälen (inkl. Strukturhilfemittel) bereitgestellt.

5. Wie hoch ist die Nachfrage der gewerblichen Unternehmen und der Gemeinden nach Investitionsmitteln für den Bau von Abwasseranlagen?

zu Frage 5.:

Die Nachfrage nach den Plafonddarlehen ist nach Aussage der Investitionsbank gleichbleibend. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß durch den Abbau des Antragstaus aus den Vorjahren das Gesamtvolumen der Plafonds zurückgehen wird.

Volkmar Klein
(Hauptberichterstatter)

Robert Krumbein-Neumann
Berichterstatter

Dr. Manfred Busch
Berichterstatter